

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ihren Ursprung zur Zeit der Gründung der Stadt nahmen und von welchen wir im nachfolgenden das Wichtigste mitteilen.

Innerhalb der Stadtmauern befanden sich die 50 Bürgerhäuser und die 38 Gassenhäusern. Erstere waren Bierbrau- und Schankberechtigt, letztere nicht. Zu den meisten Gassenhäusern gehörten keine Grundstücke. Von solchen mußte der Herrschaft jährlich zu Weihnachten zwei Hühner gegeben oder gezinst werden. Nur drei derselben hatten Grundstücke: 1. Blasius Brustmann, der Bader; dieser zinst zu Weihnachten von der Badstube zwei Hühner und zu Weihnachten vom Ackerfleck im Scheuergrunde 18 gr. und 2 Hühner. 2. Merten Mieller zinst vom Flecken 11 gr. und 2 Hühner, und 3. Thomas Ruhlader vom Flecken 18 gr., 2 Hühner und 15 Eier. Die Georg Demlin bei der Kirche hatte an der Oder zwei Fischhälter und der Gastgeber Merten Schlawitzke ebenfalls einen solchen. Von jedem Hälter wurden 4 gr. 8 hl. gezinst. Stefan Walzel mußte von Polzers Bienengarten, den er zur Hälfte besaß, der Herrschaft zu Wenceslai einen halben Eimer Honig geben oder 18 gr. zahlen. Andere Abgaben hatten die Gassenhäuser oder Gasler nicht. Das herrschaftliche Mauthaus beim Niedertor hatte ebenfalls zwei Hühner zu geben.

Von den 50 Bürgern hatten 12 keinen Grundbesitz. Diese zinsten wie die Gasler zu Weihnachten zwei Hühner. Zu den anderen Häusern gehörten seit uralter Zeit Grundstücke, die ohne Bewilligung der Herrschaft nicht verkauft werden durften. Man nannte sie Erbauer oder kurzweg Erbe und die kleineren Erbel. Von denselben waren Geldzinsen und Naturalien zu leisten. Es lassen sich der Größe nach fünf Kategorien dieser Erbauer unterscheiden. Ein solcher der kleinsten Kategorie hieß ein „halbes Halbviertel“ ($\frac{1}{16}$), ein solcher der zweiten Kategorie ein „Halbviertel“ ($\frac{2}{16}$). Die Bürger besaßen nur Acker der 1. und 2. Kategorie, während die Bauern in der Vorstadt nur Acker der 3., 4. und 5. Kategorie, nämlich $\frac{4}{16}$ tel, $\frac{6}{16}$ tel und $\frac{8}{16}$ tel Erbe hatten. Einen Acker der 4. Kategorie nannte man ein „anderthalb Viertel“ Erbe. Die Abgaben von diesen fünf Kategorien sind aus folgender Tabelle ersichtlich, wobei bemerkt wird, daß ein Taler à 36 Groschen à 6 Denar à 2 Heller und 1 Maller à 12 Scheffel à 4 Viertel à 4 Mägen à 4 Maß gerechnet wurde. Ein Scheffel war gleich 2 Mägen mährisches Maß, daher 1 Mägen gleich 2 Viertel. Die Rechnung nach Mägen wurde erst später üblich.

Erbauer	zu Georgi		zu Wenceslai		Weizen			Korn			Hafer		
	Gr.	H.	Gr.	H.	Sch.	V.	M.	Sch.	V.	M.	Sch.	V.	M.
1. Kategorie ($\frac{1}{16}$)	1	4	1	4	—	—	1	—	—	1	—	—	2
2. Kategorie ($\frac{2}{16}$)	2	8	2	8	—	—	2	—	—	2	—	—	1
3. Kategorie ($\frac{4}{16}$)	5	3	5	3	—	1	—	—	1	—	—	—	2
4. Kategorie ($\frac{6}{16}$)	7	11	7	11	—	1	2	—	1	2	—	—	3
5. Kategorie ($\frac{8}{16}$)	10	6	10	6	—	2	—	—	2	—	1	—	—

Nebst den Erbauern unterschied man noch Follungen. Da „Follung“ im mittelhochdeutschen soviel wie „Erfolgung durch einen Gerichtspruch“*) bedeutet, so läßt sich daraus schließen, daß es Acker waren, welche ihnen die Herrschaft in alter Zeit freitig machte, die aber den Bürgern auf gerichtlichem Wege zugesprochen wurden. Da für eine Follung zu Georgi und Wenceslai je 4 gr. 6 hl. gezinst wurden, so

*) Lexer, mittelhochdeutsches Handwörterbuch. — Rastaus, Glossarium medii aevi. Spalte 1988.